

# Tax-Newsletter

## Geschäftsreisen – Die A1-Bescheinigung für Arbeitnehmer und Selbständige

Juni 2019

---

Das Thema der A1-Bescheinigung ist nicht neu aber beschäftigt uns doch immer wieder.

Bei Geschäftsreisen in die EU-/EWR-Staaten sowie in die Schweiz ist bereits seit einigen Jahren eine A1-Bescheinigung mitzuführen. Mit Vorlage dieser Bescheinigung wird nachgewiesen welches Sozialversicherungssystem zuständig ist und vermieden, dass Sozialversicherungsbeiträge gleichzeitig in mehreren Mitgliedsstaaten fällig werden.

Seit Beginn des Jahres ist das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren für Arbeitgeber und die am Verfahren beteiligten Stellen verpflichtend. Diese Umstellung hat dazu geführt, dass die Behörden das Thema wieder vermehrt aufgreifen.

Wird die A1-Bescheinigung auf einer Geschäftsreise im betroffenen Ausland nicht mitgeführt und der Reisende zum Nachweis aufgefordert, können finanzielle Sanktionen festgesetzt, der Zutritt zu Firmen- oder Messegeländen verweigert oder die Sozialversicherungsbeiträge nach dem Recht des Aufenthaltslandes sofort eingezogen werden. Insbesondere in Österreich und Frankreich nehmen die Prüfungen zu.

Zur Herausforderung wird für viele Betroffene die Tatsache, dass eine A1-Bescheinigung nicht nur bei längerfristigen Entsendungen, sondern für jedes Meeting, jeden Workshop und selbst beim Tanken während der Dienstzeit im betroffenen Ausland jederzeit mitzuführen und bei Kontrollen der zuständigen Behörde vorzulegen ist.

Aktuell scheint die EU an einer Überarbeitung der Verordnung zu arbeiten. Demnach könnten Arbeitnehmer künftig bei kurzen Geschäftsreisen nicht mehr zur Beantragung einer A1-Bescheinigung verpflichtet sein. Die genaue Ausgestaltung der Verordnung sowie der erstmalige Anwendungszeitpunkt sind jedoch noch nicht final. Bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten Verordnung empfehlen wir daher, bei Geschäftsreisen in das

---

betroffene Ausland, die A1-Bescheinigung weiterhin zu beantragen.

Für Selbständige sowie Beamte und gleichgestellte Personen ändert sich das Verfahren vorerst nicht. Wie bisher beantragen sie die Bescheinigung in schriftlicher Form und sind zur Mitführung dieser verpflichtet.

Von der A1-Bescheinigung, die bisher noch für jede Entsendung bzw. jeden Arbeitseinsatz zu beantragen ist, ist die befristete Dauerbescheinigung für gewöhnliche Erwerbstätigkeiten in mehreren Mitgliedsstaaten zu unterscheiden.

Übt ein Arbeitnehmer seine gewöhnliche Erwerbstätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedsstaaten aus, unterliegt er nur in einem Land den Rechtsvorschriften der Sozialversicherungspflicht.

Eine gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedsstaaten liegt vor, wenn ein z.B. in Deutschland beschäftigter Arbeitnehmer regelmäßig zu Arbeitseinsätzen in einem anderen Mitgliedsstaat eingesetzt wird. Regelmäßigkeit liegt bereits bei einem Beschäftigungstag im Monat oder fünf Beschäftigungstagen im Quartal vor. Für die Beurteilung legt der Arbeitgeber die voraussichtlichen Arbeitseinsätze in den nächsten 12 Monaten zu Grunde.

Anders als bei einer Entsendung ist bei einer gewöhnlichen Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedsstaaten nicht für jeden Arbeitseinsatz im Ausland eine neue A1-Bescheinigung erforderlich. Allerdings wird der Geltungszeitraum einer A1-Bescheinigung auch bei einer gewöhnlichen Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten aus Prüfzwecken stets begrenzt.

Eine pauschale Ausstellung für sämtliche Mitgliedsstaaten ist jedoch nicht möglich.

**Ihre Ansprechpartner:**

**Evelyn Dietzen**

T +49 (0) 211 687844-85

E [evelyn.dietzen@a-t-s.de](mailto:evelyn.dietzen@a-t-s.de)

**StB Barbara König**

T +49 (0) 211 687844-47

E [barbara.koenig@a-t-s.de](mailto:barbara.koenig@a-t-s.de)

**StB Dipl. Kauffr. Fatamh Daowd**

T +49 (0) 211 687844-61

E [fatamh.daowd@a-t-s.de](mailto:fatamh.daowd@a-t-s.de)